Hinweise zur Erstellung der Regionalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Wettbewerbs zur Auswahl der LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027

Allgemeines

Zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert sind regionale Partnerschaften, die repräsentative Gruppierungen von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen darstellen und sich um eine Anerkennung ihrer Region als „LEADER-Region“ bewerben. Bestehende regionale Partnerschaften können sich neu aufstellen oder es können sich neue Partnerschaften bewerben. An die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit und die existierenden Netzwerke soll angeknüpft werden.

Gemäß Wettbewerbsaufruf sind für die Anerkennung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) Mindestkriterien zu erfüllen.

Lage und Abgrenzung der Region; Beschäftigte

Die Abgrenzung muss – wegen der Eineindeutigkeit dieser – auf der Basis von Grenzen einer kommunalen Gebietskörperschaft erfolgen. Der Darstellungsdienst *„Verwaltungsgrenzen Brandenburg mit Berlin (WMS)“* stellt die digitalen Verwaltungsgrenzen der Länder Berlin und Brandenburg bereit. Der Dienst enthält die Grenzen und Namen der Brandenburger Ämter, Gemeinden, Kreise und Ortsteile sowie der Berliner Bezirke. Weiterhin enthält der Dienst die Landes- und Bundesgrenzen von Berlin und Brandenburg sowie die Siedlungsgebiete der Wenden und Sorben.

Kriterien für die Struktur der Beschäftigung können bspw. Arbeitslosenquote, Anzahl der geringfügig Entlohnten, Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sein. Die Daten sind in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zu wählen.

Beteiligungsverfahren

Ein wichtiges Merkmal erfolgreicher LEADER-Arbeit ist die partizipative Zusammenarbeit von Wirtschafts- und Sozialpartnern, der Gebietskörperschaften sowie weiterer relevanter Akteure und zivilgesellschaftlicher Zusammenschlüsse einer Region.

In der Bewerbung um die Anerkennung als LEADER-Region ist darzustellen, welche Initiativen und Aktivitäten im Sinne eines offenen Beteiligungsprozesses ergriffen wurden, um die Strategie transparent und breit getragen zu erstellen.

An vielen Stellen hat sich eine Begleitung im Rahmen thematischer Schwerpunkte durch Arbeitsgremien der regionalen Partnerschaft bewährt. Dieses soll dargestellt werden.

Handlungsfelder sowie inhaltliche und räumliche Schwerpunkte

Gemäß Wettbewerbsaufruf können pro Region bis zu drei thematisch-inhaltliche Schwerpunkte festgelegt werden. Je thematisch-inhaltlichem Schwerpunkt können bis zu zwei Handlungsfelder festgelegt und beschrieben werden.

Eine Konzentration auf bis zu drei thematisch-inhaltliche Schwerpunkte trägt dem Ansatz Rechnung, dass die Region tatsächlich mit einem ganzheitlichen auf die Schwerpunktsetzung konzentrierenden Entwicklungskonzept vorangebracht werden soll.

Als Orientierung bei der thematisch-inhaltlichen Schwerpunktsetzung können die Bedarfe genutzt werden, die Bund und Länder in Kohärenz zu den ELER-Zielen und einer sozioökomischen Bewertung für den GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland definiert haben. Gemäß Interventionsbeschreibung LEADER (Stand 24.01.2022) bezieht sich LEADER auf die folgenden Bedarfe:

H.1 Beitrag zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Bewältigung des demografischen Wandels (Abwanderung, Alterung) auch durch Entwicklung innovativer Lösungen

H.2 Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

H.3 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze

H.4 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

H.5 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz)

H.6 Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen

H.7 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements

H.8 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen

H.9 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur

H.10 Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Bioökonomie

Gemäß Wettbewerbsaufruf ist jedes Handlungsfeld auf bis zu drei räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren.

Bei der räumlichen Schwerpunktsetzung sind grundsätzlich aktuelle Konzepte und Entwicklungsprozesse in den Regionen zu berücksichtigen. Die sich aus der Etablierung grundfunktionaler Schwerpunktorte ergebenden Potenziale und Bedarfe sollten beachtet werden.

Erfolgt kein Förderausschluss für Vorhaben außerhalb der räumlichen Schwerpunkte, so soll eine Steuerung im Rahmen des Projektauswahlverfahrens (z. B. höhere Punktzahl für Vorhaben in räumlichen Schwerpunkten) und/oder über die Förderkonditionen (z.B. höherer Fördersatz für Vorhaben in räumlichen Schwerpunkten) erfolgen. Gleiches gilt in Einzelfällen für Vorhaben außerhalb der Handlungsfelder. Entsprechende Festlegungen sind im RES zu treffen.

Wenn dies begründet ist, kann für einzelne Handlungsfelder von einer räumlichen Schwerpunktsetzung abgesehen werden. Bereiche, die insbesondere in Frage kommen sind:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaft und der regionalen Wertschöpfung durch Gründung, Diversifizierung und Weiterentwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen,
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Kongruenz mit den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen ist entsprechend im RES abzubilden.

Bei Vorhandensein ausreichender Ressourcen kann die RES bezüglich einer veränderten räumlichen Schwerpunktsetzung fortgeschrieben werden.

Hinsichtlich der kartographischen Darstellung der räumlichen Schwerpunkte wird auf die Ausführungen zur Lage und Abgrenzung der Region verwiesen. Eine schlüssige Begründung für die jeweilige räumliche Schwerpunktsetzung ist erforderlich.

Projektauswahlverfahren und Förderkonditionen

Die Entscheidung zur Auswahl der Fördervorhaben und die Festsetzung von Fördersätzen und Höchstförderbeträgen obliegen der jeweiligen LAG und sind im RES festzulegen. Das Verfahren zur Vorhabenauswahl und die Förderkonditionen sollen für die Beteiligten in der Region nachvollziehbar und objektiv begründet sein.

Bei der Festsetzung der Fördersätze sollte eine Orientierung an der bisherigen Praxis im Bereich des ELER sowie der GAK erfolgen.

Für die Vorhaben sind der jeweilige Fördersatz sowie ggf. eine maximale Höhe der Zuwendung als feste Sätze zu regeln (gilt nicht für die Förderung des Regionalmanagements sowie für Kooperationsvorhaben).

Der Fördersatz kann sich zwischen 20 und 80% bewegen (finanzieller Eigenanteil des Zuwendungsempfängers mind. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, unterliegen den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Gewinne erzielt werden.

Werden im Rahmen von LEADER kleine und mittlere Unternehmen gefördert, ist diese Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn der pro Projekt gewährte Gesamtbeihilfebetrag 200.000 EUR nicht überschreitet.

Von Seiten des Landes bleibt es bei einer **Bagatellgrenze** von 10.000 Euro bei öffentlichen Vorhabenträgern und 5.000 Euro bei sonstigen Vorhabenträgern.

Fördersätze und Höchstfördersätze für die Tätigkeit des **Regionalmanagements** sowie die **Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben** werden durch das Land festgelegt.

Allgemeine Förderausschlüsse sind Artikel 73 der VO (EU) 2021/1060, Kapitel 5.9 des allgemeinen Teils des GAP-Strategieplan sowie Nr. 5.3.5 der Interventionsbeschreibung LEADER zu entnehmen.

Hinsichtlich der Eckpunkte für die LEADER-Richtlinie für den Zeitraum 2023 bis 2027 wird auf die Dokumentation zur Begleitveranstaltung zum Wettbewerbsaufruf am 10.02.2022 verwiesen (https://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/de/veranstaltungen/archiv-2022).

Organisationsstruktur und Prozessorganisation

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Die Entscheidung zu den Gremien und der Gestaltung der Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse liegt bei der jeweiligen regionalen Partnerschaft. Für die Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse sollen eine möglichst umfassende Transparenz, Gleichbehandlung und Chancengleichheit gewährleistet werden.

Hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Frauen und Männer sind in einem ausgewogenen Verhältnis in den Entscheidungs- und Managementstrukturen und in den Vorhaben vertreten“ ist darzustellen, ob und welche Aktivitäten erfolgen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Regionalmanagement

Der Nachweis, dass mindesten zwei Personen mit mindestens 1,5 VbE für das RM zur Verfügung stehen, kann durch eine Absichtserklärung erbracht werden.

Es besteht die Möglichkeit, das Regionalmanagement an ein geeignetes Unternehmen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu vergeben oder für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignetes Personal einzustellen.

Die Bewertung des Qualitätskriteriums „Die Einrichtung eines RM ist spätestens zum 01.01.2023 abgeschlossen“ erfolgt anhand der geforderten Beschreibung des Vergabe- bzw. Stellenbesetzungsverfahrens.

Monitoring und Evaluierung

Für den Prozess der Umsetzung der RES sind das Monitoring und die Evaluierung zu beschreiben

Zwischen- und Abschlussevaluierung in der EU-Förderperiode 2023-2027 sind als Selbstevaluierung durchzuführen. Generell lässt sich eine Selbstevaluierung mit eigenen Kapazitäten durchführen – Ausführende sind meist diejenigen, die auch für das operative Tagesgeschäft der Regionalentwicklungsarbeit zuständig sind. Sie kann aber auch ganz oder teilweise an externe Experten vergeben werden (Selbstevaluierung durch „Dritte“). Auf den DVS-Leitfaden zur Selbstevaluierung wird verwiesen.